

REGELN FÜR EIN GUTES MITEINANDER BEIM LERNEN UND IM SPIEL

In unserer Schule kannst du mit anderen Kindern und Erwachsenen reden, arbeiten, spielen, Neues lernen,

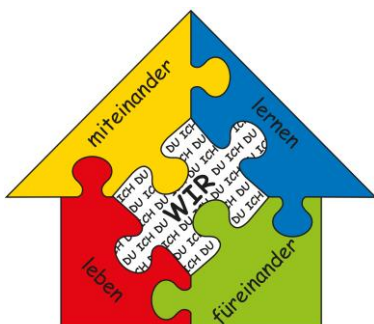
Dazu ist auf jeden Fall wichtig:

1. Eine gemeinsame Zeiteinteilung, damit es auch wirklich Zeit zum Spielen, zum Lernen und zum Ausruhen gibt.

7.30 - 7.40	Uhr	Einlass in die Eingangshalle
7.40 - 8.00	Uhr	Eintreffen im Klassenraum Aufsicht im Gebäude
8.00 - 8.45	Uhr	Unterricht
8.50 - 9.35	Uhr	Unterricht
9.35 - 9.45	Uhr	Frühstückspause im Klassenraum
9.45 - 10.05	Uhr	Hofpause Aufsicht auf dem Hof
10.05 - 10.50	Uhr	Unterricht
10.55 - 11.40	Uhr	Unterricht
11.40 - 12.00	Uhr	Hofpause Aufsicht auf dem Hof
12.00 - 12.45	Uhr	Betreuung (1./2. Kl.) Unterricht (3./4. Kl.)
12.50 - 13.35	Uhr	AG (3./4. Kl.)
12.45 - 15.30	Uhr	Essen, Hausaufgabenzeit und AG im Ganztage

Regenpause: Alle Schülerinnen und Schüler bleiben in ihren Klassen!
Aufsicht im Hauptgebäude mit Unterstützung der Pausenhelfer

2. Es ist auch wichtig, dass wir den Alltag in unserer Schule so einrichten,
 - dass alle Kinder und Erwachsene sich wohl fühlen können.
 - dass wir freundlich miteinander umgehen.
 - dass die Schwächeren geschützt werden.



3. Deshalb gelten die folgenden Regeln für alle Kinder und Erwachsene.

Vertragen statt schlagen!

- **Niemand darf einem anderen wehtun**, ihn quälen oder schlagen. (Schimpfwörter sagen, schubsen, drängeln, ein Bein stellen, treten, kämpfen, kloppen, hauen, ärgern, mit Sand/Schnee werfen, Schuhe verstecken, Mützen klauen,.....) **Auch auf dem Schulweg gelten die genannten Regeln!**
- Jeder muss während der Unterrichtszeit arbeiten können, deshalb sollte niemand wild herumtoben, laut sein oder anders den Unterricht stören.

- **Auf den Fluren gehen wir.** Und damit genügend Platz ist, sollten alle Schuhe im Regal stehen und alle Jacken an den Haken hängen.
- Wer etwas kaputt macht, muss dafür sorgen, dass es wieder heil gemacht wird. Wenn es mutwillig war, muss er oder sie den Schaden auch bezahlen.
- Einzelne Schülerinnen/Schüler müssen die Räume (Klassenräume, Computerraum, Werkraum, Musikraum, Bücherei, Freizeitbereich, Sporthalle) in denen sie gearbeitet oder gespielt haben, so verlassen, dass die nächsten nicht erst aufräumen oder sauber machen müssen.

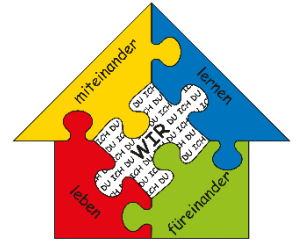
- **Das Schulgelände darf nicht verlassen werden!**
- Auf dem Schulhof werden die Beete, Büsche und Blumen pfleglich behandelt. Nur auf der Feuerwehrewiese darf Fußball gespielt werden.
- Das Spielen mit **Stöcken** ist **verboten**. Das ausgeliehene Pausenspielzeug wird wieder zurückgebracht.

- **Handys** und andere elektronische Geräte müssen in der Schule ausgeschaltet sein und **dürfen nicht benutzt werden**. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Verantwortung.

Handle stets nach dem Motto:
***Was du nicht willst, das man dir tu,
 das füg' auch keinem andern zu!***

4. Bei Verstoß gegen die Regeln gilt Folgendes:

- Freundliche Ermahnung
- Gespräche der beteiligten Kinder zwecks Klärung
 - Wir-sind-sauer-Gespräche, Knotengespräche
- Entfernen aus der Konfliktsituation
 - aus der Pause in die Halle geschickt werden
 - aus der eigenen Klasse für die Stunde in eine andere geschickt werden
- Während der Pause im Verwaltungstrakt (Förderraum oder Küche) sitzen
- Nachdenken und Aufschreiben „Was habe ich falsch gemacht?“
- Gespräch (Telefonat) mit den Eltern; evtl. muss das Kind abgeholt werden
- Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln wird eine Klassenkonferenz durchgeführt
- Beim Verstoß gegen das Handynutzungsverbot wird es von der Lehrkraft oder päd. Mitarbeiterin eingesammelt und kann am Ende des Schultages im Lehrerzimmer abgeholt werden. Beim 2. Verstoß müssen die Eltern das Handy abholen. (Selbiges gilt für alle anderen elektronischen Geräte!)



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

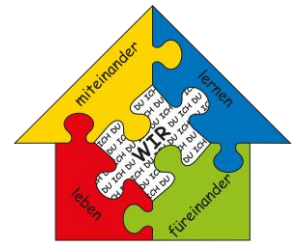
RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 - Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserslass aufgehoben.

SICHERHEITSKONZEPT

der *GS R e t h m a r*

Grundschule Rethmar, Osterkamp 26, 31319 Sehnde



Stand März 2020

Ziel eines Sicherheitskonzeptes soll es sein, die Schülerinnen und Schüler einerseits vor Gefahren von außen zu schützen und zu bewahren, andererseits aber auch das schulische Zusammenleben so zu regeln und zu gestalten, dass die Unversehrtheit des Einzelnen und der Schulfriede gesichert bleiben.

Daher gliedert sich unser Konzept wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeingültige Regeln und Absprachen zur äußeren Sicherheit

Fernbleiben vom Unterricht

Schulwegsicherheit

Maßnahmen während des Vormittages

2. Regelungen und Absprachen für einen verlässlich geregelten Tagesablauf (innere Sicherheit)

Schulordnung

Pädagogische Leitlinien zur inneren Gewaltprävention

Jährliche Belehrungen

Verantwortung der Eltern

1. Allgemeingültige Regeln und Absprachen zur äußeren Sicherheit

Fernbleiben vom Unterricht

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule noch vor Unterrichtsbeginn zu informieren, wenn ein Kind den Unterricht nicht besuchen kann. Spätestens nach 3 Tagen möchten wir eine schriftliche Entschuldigung.
- Die Information kann telefonisch (auch über den Anrufbeantworter) oder über eine Mitschülerin / einen Mitschüler gegeben werden.
- Zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft die Anwesenheit überprüft. Bei unentschuldigten Kindern „forschen“ die KollegInnen bis zum Ende der großen Pause erstmalig nach, warum das Kind nicht in der Schule ist. Hierbei wird versucht die Erziehungsberechtigten über die angegebene Telefonnummer und dann die Notfalltelefonnummer (jeweils einmal) zu erreichen. Wenn das nicht möglich ist wird am Nachmittag oder am nächsten Tag nochmals „geforscht“.
- Im Sekretariat, bei der Schulleitung, beim Hausmeister und im jeweiligen Klassenbuch gibt es eine Liste mit Notfalltelefonnummern. Diese Liste muss auf den Elternabenden mind. einmal jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und entsprechend korrigiert werden.

Schulwegsicherheit

- Kontaktbeamter für unsere Schule ist Herr Flohr von der Polizei Sehnde.
- Die Erstklässler gehen in der Regel einmal gemeinsam mit Herrn Flohr den Schulweg ab.
- Die gelben Füße werden jährlich meist vor den Sommerferien erneuert.
- Mobilitätserziehung ist Bestandteil des Unterrichts und beinhaltet z.B. „Fragen und Antworten zum sicheren Schulweg“, „Richtiges Verhalten im Bus“, in der 4. Klasse die „Fahrradprüfung“.

Maßnahmen während des Unterrichtsvormittages

- Schulfremde Personen (Besucher, Handwerker, usw.) müssen sich grundsätzlich im Sekretariat (Mo. Bis Do. 8.00-12.00 Uhr) oder bei dem Hausmeister (täglich 7.30 – 10.00 Uhr) anmelden.
- Außerdem werden fremde Personen angesprochen, nach ihrem Namen und dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.
- Besonderes Augenmerk ist auch bei Elternabenden, Sitzungen, ... am Abend geboten. Hier trägt die veranstaltende Lehrkraft die Verantwortung dafür, dass die Schule während und nach der Veranstaltung abgeschlossen ist.
- Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Notarzt, die Kontakte zu den Sicherheitskräften und zu den Eltern, die Informationen weiterer Dienststellen (Schulträger, Schulbehörde) und Auskünfte an die Presse laufen im Normalfall über die Schulleitung und das Sekretariat.
- Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder nur in Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung eines Kindes, Terminabsprache mit der Lehrerin/dem Lehrer, ...) am Klassenzimmer abzugeben bzw. abzuholen.

- Da sich der Verwaltungstrakt im 1. Stock weit entfernt von den Unterrichtsräumen befindet und zudem das Sekretariat nur an 4 Tagen in der Woche besetzt ist und auch die Hausmeisterloge nicht während des ganzen Vormittages, ist die Eingangstür durch ein sog. Panikschloss gesichert, so dass Unbefugten und auch Eltern der Zugang zur Schule ab 8:15 Uhr verwehrt ist. Die Schule hat eine Klingel, die im Schulgebäude und auch im Verwaltungstrakt zu hören ist. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass immer jemand vor Ort ist um zu öffnen.
- In jedem Raum und in den Fluren hängen Alarmpläne (siehe Anhang). Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- Mindestens einmal im Jahr findet ein Probealarm statt, in regelmäßigen Abständen mit Unterstützung der Feuerwehr.
- Die Notausgänge der Turnhalle und auch des Schulgebäudes dürfen nicht versperrt werden.
- Das Kollegium und die Mitarbeiterinnen der Schule nehmen regelmäßig an speziellen Erste-Hilfe-Schulungen teil.

2. Regeln und Absprachen für einen verlässlich geregelten Tagesablauf (innere Sicherheit)

Verlässlich allgemeingültige Regeln bilden die Grundlage für ein geordnetes Schulleben. Das Einhalten dieser Regeln von allen gibt den Schülerinnen und Schülern einen Orientierungsrahmen in der Schule. Gleichzeitig werden Gewalttätigkeiten im Versteckten oder unbemerkt durch Dritte erschwert.

Es gilt unsere Schulordnung!

Darüber hinaus gilt:

- Während der Pause sind alle Kinder im Hof bzw. bei Regenpause im Klassenzimmer unter Aufsicht der entsprechenden Lehrkraft. In den 5-minütigen Wechselepausen, dürfen die Kinder durch die Flure schlendern.
- Zu den Dienstpflichten gehört, die Aufsichten gewissenhaft, pünktlich und aktiv wahrzunehmen.
- Unterrichtsstunden werden pünktlich begonnen und enden erst mit dem Klingelzeichen. Die Lehrkraft verlässt als letzte(r) den Raum und schließt die Tür ab.
- Wer in den Pausen Kinder zur Erledigung von Diensten o.ä. in der Klasse belässt (oder an anderen Orten), trägt hierfür die volle pädagogische Verantwortung.

Pädagogische Leitlinien zur inneren Gewaltprävention

Um ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten reicht es nicht aus, Regeln und Verbote zu vereinbaren. Vielmehr müssen durch die Art des Umgangs miteinander und durch pädagogisch gezieltes Handeln die Einstellung zur Gewalt bei jedem Einzelnen hinterfragt werden.

- Lehrkräfte haben Vorbildcharakter! Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Regeltreue sind selbstverständlich.
- Konflikte werden zeitnah und unter Beteiligung der Kinder bearbeitet und geklärt.
- Der gewaltfreie Umgang wird im Rahmen der Unterrichtsstunden „Soziales Lernen“ geübt und gestärkt.

- Auch im „normalen“ Unterricht soll das Gemeinschaftsgefühl der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Es soll ihnen deutlich werden, dass sie nicht gegeneinander im Konkurrenzdruck, sondern vielmehr im Team und jeder „nach seinen Möglichkeiten“ arbeiten.
- Erfahrungsgemäß wird das schulische Sozialleben nur durch einige wenige Kinder gestört. Verstärkte Elternkontakte und -gespräche sollen begleitend langfristig zu einer Verhaltensänderung führen.

Jährliche Belehrungen

Die Schülerinnen und Schüler werden jährlich über folgendes belehrt:

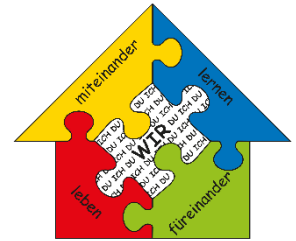
- Die Schul- und Klassenordnung, das Verhalten in den Toiletten
- Das Verbot des Mitbringens von Messern, Waffen, Feuerzeugen etc.
- Die Nutzung bzw. Nichtnutzung von ggf. eigenen Handys
- Die Gefahren bei Eis und Schnee
- Die Gefahren bei Bränden
- Das Verhalten an den Bushaltestellen und auf dem Schulweg

Die Eltern werden jährlich über folgendes belehrt:

- Die Schulordnung
- Das Verbot des Mitbringens von Waffen ...
- Verfahren von Beurlaubungen
- Das Sicherheitskonzept
- Sicherer Schulweg
- Betreten des Schulgebäudes
- Veröffentlichung von Fotos (Homepage/Presse)
- Informationen zum Thema Hausaufgaben

Verantwortung der Eltern (Vorbildfunktion!)

- Einhalten der Park- und Halteverbote direkt vor der Schule
- Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Sicherheitsgurte im Auto benutzen
- Verkehrssichere Fahrräder
- Kinder nicht zu früh zur Schule schicken. Die Aufsicht beginnt erst 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn
- Kinder sollten möglichst den Schulweg selbständig bewältigen, d.h. vorher zeigen und gemeinsam üben
- Betreten des Schulgebäudes nur in begründeten Ausnahmefällen



Sicher zur Schule und nach Hause



Wir alle möchten, dass unsere Kinder sicher zur Schule und wieder nach Hause kommen. Den Schulweg zu Fuß zu bewältigen ist eine der sichersten Möglichkeiten sich im Straßenverkehr zu bewegen.

Als Fußgänger sammelt Ihr Kind Erfahrungen in der Verkehrsrealität, erlangt Ortskenntnisse, trainiert seinen Orientierungssinn und entwickelt ein Gefühl für das Umfeld und bewegt sich nicht zuletzt an der frischen Luft.

Sie als Eltern stehen in der großen Verantwortung Ihr Kind Schritt für Schritt auf den Schulweg vorzubereiten. Bitte bedenken Sie dabei Folgendes:

Schulweg üben

Gehen Sie den Schulweg mehrmals gemeinsam mit Ihrem Kind ab und bereiten Sie es dabei auch auf ungewöhnliche Situationen (ausgefallene Ampel, Baustelle, ...) vor.

Kurz ist nicht gleich sicher

Zeigen Sie Ihrem Kind den sichersten Schulweg (breiter Gehweg, wenig Fahrbahnüberquerungen, Markierung „gelbe Füße“). Das ist vielleicht nicht der kürzeste Weg!

Überprüfung

Begleiten Sie Ihr Kind und prüfen Sie immer wieder, insbesondere zu Beginn eines jeden Schuljahres, ob Ihr Kind die Regeln nach wie vor kennt und einhält.

Vorgärten der Anwohner sind tabu

Zeigen Sie Ihrem Kind wohin der Müll gehört und sensibilisieren Sie es für einen respektvollen Umgang mit fremdem Eigentum. Pflanzen aus den Vorgärten und Blumentöpfen werden nicht gepflückt und beschädigt.



Sollte Ihr Kind mit dem Bus fahren, müssen Sie bedenken, dass es im Alltag auch mit Problemen wie vollen Bussen und Verspätung oder vielleicht mit Drängeleien an der Haltestelle konfrontiert wird.

Auch beim **Busfahren** gilt: Üben Sie immer wieder mit Ihrem Kind das richtige Verhalten.

Rechtzeitig losgehen

Geben Sie Ihrem Kind genug Zeit für den Weg zum Bus, damit es sich nicht hetzen muss und kein Auge mehr für den Straßenverkehr hat. Eile macht unvorsichtig.

An der Bushaltestelle

Ihr Kind sollte die Haltestelle Rethmar/Osterkamp benutzen. Machen Sie auf die besonderen Gefahren an der Bushaltestelle aufmerksam:

Es ist stets genügend Abstand zur Bordsteinkante zu halten. Beim Ein- und Aussteigen ist drängeln verboten. Auch Toben, Laufen, Fangen spielen sind hier gefährlich – die Bushaltestelle ist kein Spielplatz!

Erklären Sie auch, dass es gefährlich ist, vor oder hinter dem haltenden Bus oder anderen Fahrzeugen über die Straße zu laufen.

Im Bus

Erklären Sie Ihrem Kind, dass es sich im Bus gut festhalten muss, besonders wenn es während der Fahrt stehen muss.





Ein Hinweis zum Schluss:

Sollte es nicht ohne Elterntaxi gehen, fahren Sie Ihr Kind nicht direkt vor den Eingang der Schule, sondern geben ihm die Möglichkeit die letzten Meter zu Fuß zu gehen.

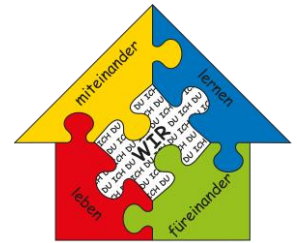
Und zuallerletzt, auch für die Umwelt ist es ein Gewinn, wenn die Elterntaxis nicht durch den Ort fahren.

B. Mellentin
Schulleitung

M. Miller
Fachbereichsleitung
Mobilität

Grundschule Rethmar

Grundschule Rethmar, Osterkamp 26, 31319 Sehnde



1. Funktion von Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler.

Sie vertiefen die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken.

Hausaufgaben bereiten den Unterricht vor und fördern das Lernen selbständigen Arbeitens mit den Unterrichtsinhalten oder frei gewählten Themen.

2. Zeitlicher Umfang

Hausaufgaben werden montags bis donnerstags erteilt. Über das Wochenende (von Freitag auf Montag) gibt es keine Hausaufgaben.

Die Dauer der Hausaufgaben sollte **bei konzentrierter und durchgängiger Arbeit** in der Grundschule **30 Minuten** nicht überschreiten.

Zusätzlich muss immer wieder Zeit für zusätzliches Lesen üben und Kopfrechnen, sowie das Üben für Lernzielkontrollen eingeplant werden.

3. Absprachen in den Jahrgängen

Hausaufgaben in Klasse 1 und 2	Hausaufgaben in der Klasse 3 und 4
<ul style="list-style-type: none">▪ Hausaufgabenensymbole▪ täglicher Tafelanschrieb▪ Die Schüler/innen notieren die Hausaufgaben/Symbole in ihr Hausaufgabenheft bzw. legen die Materialien in die Mappe	<ul style="list-style-type: none">▪ täglicher Tafelanschrieb▪ Die Schüler/innen notieren selbständig die Hausaufgaben in ihr Mitteilungs- bzw. Hausaufgabenheft
<ul style="list-style-type: none">▪ Die Fächer stimmen sich untereinander ab▪ Die Hausaufgaben werden täglich kontrolliert	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Fächer stimmen sich untereinander ab▪ Die Hausaufgaben werden täglich kontrolliert
<ul style="list-style-type: none">▪ Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler an das selbständige Erledigen der Hausaufgaben heranzuführen. Dazu ist es unerlässlich die Arbeitshaltung zu trainieren (Zeitpunkt, Ort, Dauer ...) sowohl in der Schule als auch zu Hause.	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Schüler/innen sollen ihre Hausaufgaben selbständig erledigen. Die entsprechende Arbeitshaltung wird weiter trainiert.

4. Infos zur Hausaufgaben im Ganztag

Die Hausaufgabenzeit in der offenen Ganztagschule bietet keine Gewähr, dass die Kinder alle Hausaufgaben auch erledigt haben.

Sie entbindet die Eltern daher nicht von der Pflicht, sich über die erteilten Hausaufgaben und ihre Erledigung zu informieren.

Das Lesen üben und auch das Kopfrechnen bleiben davon unbenommen.

Für die Kontrolle und die Überprüfung der Vollständigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern verantwortlich!

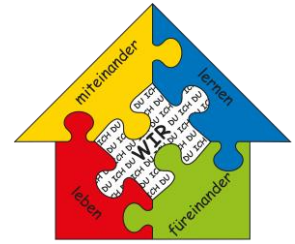
5. Konsequenzen bei Nichterledigung

Jede vergessene Hausaufgabe wird im Hausaufgabenheft von der jeweiligen Fachlehrkraft notiert und zwar durch stempeln oder eine handgeschriebene Notiz. Diese soll von den Eltern gekennzeichnet werden. Die vergessenen Hausaufgaben werden zusätzlich im Klassenbuch vermerkt.

Bei mehrfachem Vergessen der Hausaufgabe (drei Mal oder mehr) werden die Eltern ggf. auf einem Elternsprechtag oder auch auf anderem Wege kontaktiert.

Grundschule Rethmar

Grundschule Rethmar, Osterkamp 26, 31319 Sehnde



Beurlaubung vom Unterricht, von der Ganztagsbetreuung und dem Sportunterricht

1. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen auf Antrag** der Erziehungsberechtigten erfolgen, denn nach § 63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz besteht für jede Schülerin/ jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie im Sekretariat oder auch auf unserer Homepage (www.gsrethmar.de). Ein formloses Anschreiben reicht nicht aus.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können sein:

- Erholungsmaßnahmen/Kur (ärztlich verordnet)
- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vom Arbeitgeber vorgegebene Urlaubszeitregelungen (eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist dem Antrag anzufügen)

Keine wichtigen Gründe sind in diesem Sinne eine Ferienzeitverlängerung, das Nutzen von preisgünstigeren Urlaubstarifen vor Ferienbeginn oder das Bedürfnis möglichen „Verkehrsspitzen“ zu Ferienbeginn oder –ende zu entgehen.

2. Teilnahme an der Ganztagsbetreuung

Grundsätzlich **besteht nach der verbindlichen Anmeldung** für ein halbes Jahr auch **die Verpflichtung zur Teilnahme am Ganztag.**

Entschuldigen sollten Sie Ihr Kind **nur in begründeten Ausnahmefällen.**

Triftige Gründe sind Arzttermine, Geburtstage und Familienfeiern.

Entsprechend entschuldigt kann Ihr Kind entweder nach der 5. Stunde um 12:45 Uhr oder nach der Hausaufgabenbetreuung um 14:30 Uhr abgeholt werden.

Ein Abholen zu anderen Zeiten ist nicht vorgesehen!

Kommt ein Kind zweimal unentschuldigt oder ohne Angabe eines triftigen Grundes nicht in den Ganztag, **behalten wir uns in diesen Fällen vor, das Kind vom Ganztag auszuschließen.**

Da die Nachfrage am Ganztag an einzelnen Tagen sehr hoch ist und wir immer wieder auch mit einer Warteliste arbeiten, ist die Situation für uns und die wartenden Eltern sonst äußerst unbefriedigend.

3. Teilnahme am **Sportunterricht**

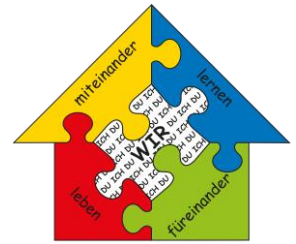
Sollten Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit sein (ärztliches Attest) heißt das nicht automatisch, dass sie zu Hause bleiben. Grundsätzlich sind Ihre Kinder **auch dann dazu verpflichtet, an den Sport- oder Schwimmstunden teilzunehmen**. In der Sport- bzw. Schwimmhalle können sie alternative Aufgaben übernehmen (Schiedsrichterfunktion, Beobachtungsaufgaben, Helfertätigkeiten).

Auch ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen: Ihre Kinder müssen, aufgrund von Sicherheitsvorschriften, jeglichen Schmuck, Sehhilfen (wenn möglich) und lose Zahnsparren während des Sport-/Schwimmunterrichtes ablegen. Lange Haare müssen zu einem Zopf

zusammengebunden werden und auch Kaugummi kauen während des Sport-/Schwimmunterrichtes ist nicht erlaubt.

Grundschule Rethmar

Grundschule Rethmar, Osterkamp 26, 31319 Sehnde



Veröffentlichung von Fotos (Homepage / Presse)

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos **schulintern** (Aushänge im Klassenraum und Schulgebäude) und auf der **Homepage der Schule**
- der Veröffentlichung von Fotos **in der lokalen Presse** in Artikeln über Schulaktivitäten
- der Veröffentlichung des **Vor- und Zunamens** auf der Homepage der Schule und in der lokalen Presse

unseres Kindes

Name und Zuname des Kindes

einverstanden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung **jederzeit widerrufen** kann/können.